

## 10 Steuertipps für Familien

zusammengestellt vom Katholischen Familienverband

### 1. Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag

Mit der Arbeitnehmerveranlagung 2019 kann erstmals der **Familienbonus Plus** beantragt werden. Er ist ein Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von 500 Euro jährlich zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Beantragt wird der Familienbonus Plus mit dem Zusatzformular L1k bzw. L1k-bF, wobei für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ein Zusatzformular ausgefüllt werden muss.

Steuerpflichtige mit niedrigem Jahreseinkommen (bei einem Kind unter € 12.000,--), denen der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und bei denen sich der Familienbonus Plus kaum oder nicht auswirkt, erhalten ab der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2019 einen **Kindermehrbetrag** bis zur Höhe von € 250,-- pro Kind, für das im Kalenderjahr mehr als 6 Monate Familienbeihilfe gewährt wird. Wird eine Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L 1 beantragt, wird der Kindermehrbetrag bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch berücksichtigt. Er steht nicht zu, wenn für mindestens 330 Tage im Kalenderjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen wurden.

### 2. Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Wer für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezieht und der Ehe/Partner bzw. die Ehe/Partnerin nicht mehr als 6.000 Euro jährlich verdient, hat Anspruch auf den AVAB. Der AVAB beträgt für ein Kind 494 Euro, erhöht sich für das zweite um 175 Euro und für jedes weitere um 220 Euro. Beantragt wird der AVAB im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1/E1.

### 3. Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Als Alleinerzieher/in gilt, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht verheiratet ist oder ohne Partner/in lebt und für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezieht. Der AEAB beträgt für ein Kind 494 Euro, erhöht sich für das zweite um 175 Euro und für jedes weitere um 220 Euro. Beantragt wird der AEAB im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1/E1.

### 4. Negativsteuer beantragen

Wenn gar kein Einkommen oder kein steuerpflichtiges Einkommen bezogen wird, stehen Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag trotzdem zu. Sie müssen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1/E1 beantragt werden. Der Antrag kann 5 Jahre rückwirkend gestellt werden.

### 5. Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag erhalten Sie, wenn im betreffenden Kalenderjahr für zumindest drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wurde. Das Familieneinkommen darf 55.000 Euro /Jahr nicht übersteigen. Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 20 Euro für das dritte und jedes weitere Kind und wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1, E1 od. E4 beantragt.

## **6. Unterhaltsabsetzbetrag**

Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihrem/n Kind/ern leben und Unterhalt zahlen, haben Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und beträgt monatlich für das 1. Kind 29,20 Euro, für das 2. Kind 43,80 Euro und für das 3. und jedes weitere Kind 58,40 Euro. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Zusatzformular L1k beantragt.

## **7. Auswärtige Berufsausbildung**

Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes können steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes der Eltern keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Bei Schülern und Lehrlingen stellt der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort der Eltern entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar, die Universität muss mindestens 80 km entfernt sein. Der monatliche Pauschalbetrag hierfür beträgt 110 Euro, er steht auch in den Ferien zu; zu beantragen im Zusatzformular L1k.

## **8. Außergewöhnliche Belastung**

Kosten für Zahnspangen, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte oder Medikamente sowie Arzt- und Krankenhaushonorare oder sonstige Krankheitskosten der Kinder können - soweit sie nicht von Versicherungen ersetzt werden - abzüglich eines Selbstbehalts mit dem Zusatzformular L1k beantragt werden. Bei einer Behinderung (mind. 25%) können Krankheitskosten ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Auch Krankheitskosten für den Steuerpflichtigen und bei Alleinverdienern zusätzlich für den (Ehe-)Partner können abgesetzt werden (Zusatzformular L 1ab).

## **9. Kinder mit Behinderung**

Die tatsächlichen Kosten der Behinderung wie Kosten für Therapien, Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel, Schulgeld für Behindertenschulen oder –werkstätten, besondere Anschaffungen (vermindert um Ersatz durch Versicherung oder allfälliges Pflegegeld), können steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Zu beantragen sind sie mit dem Zusatzformular L1k.

## **10. Kinderbetreuungskosten + Kinderfreibetrag nur bis zum Jahr 2018 möglich**

Bis zum Jahr 2018 können für Kinder bis zum 10. Lebensjahr die Kosten für Krippe, Kindergarten, Tagesmütter, Leihomas, Nachmittagsbetreuung incl. Mittagessen, Schulschikurs, Sportwoche, Ferienbetreuung u.ä. steuerlich geltend gemacht werden; maximale Höhe: 2.300 Euro pro Kind und Jahr. Beantragt werden die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit Zusatzformular L1k; Belege müssen nicht mitgeschickt werden, trotzdem bitte aufheben; sie können vom Finanzamt verlangt werden.

Ebenfalls nur bis zum Jahr 2018 steht für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate pro Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, ein Kinderfreibetrag von 440 Euro jährlich zu. Beantragen beiden Elternteile den Kinderfreibetrag für dasselbe Kind, dann beträgt dieser 300 Euro jährlich pro Elternteil. Geltend gemacht wird der Kinderfreibetrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Zusatzformular L1k.

*Haftungsausschluss: Alle Angaben trotz genauer Recherche ohne Gewähr. Euro-Beträge zum Teil gerundet, weitere gesetzliche Voraussetzungen möglich. Weitere Informationen erteilen Finanzamt und Steuerberater/innen.*

*Stand: 15. Februar 2020*